

<b>Nachrichten</b> . . . . .	<b>.385</b>
<b>Arbeitshilfen und Stellungnahmen</b> . . . . .	<b>.386</b>
<b>Buchbesprechung</b> . . . . .	<b>.387</b>
Franziska Maria Herrmann zu Hinterberger: Regularisierungen in Deutschland, Österreich, Spanien . . . . .	<b>.387</b>
<b>Beitrag</b> . . . . .	<b>.388</b>
Patrick Dörr, Sarah Ponti, Philipp Braun: Trans- und intergeschlechtliche Asylsuchende . . . . .	<b>.388</b>
<b>Ländermaterialien</b> . . . . .	<b>.395</b>
VG Ansbach: Flüchtlingsanerkennung für nach persönlicher Freiheit strebende Frau aus dem Iran . . . . .	<b>.397</b>
VG Dresden: Subsidiärer Schutz wegen unmenschlicher Behandlung durch »Colectivos« in Venezuela . . . . .	<b>.404</b>
<b>Asylrecht, internationaler Schutz und nationale Abschiebungsverbote</b> . . . . .	<b>.406</b>
<b>Asylverfahrens- und -prozessrecht</b> . . . . .	<b>.406</b>
VG Minden: Grundsätzlich bestehende Pflicht zur persönlichen Anhörung im Asylfolgeverfahren . . . . .	<b>.407</b>
EuGH: Keine Unterbrechung der Dublin-Überstellungsfrist bei Aussetzung wegen Covid-19-Pandemie . . . . .	<b>.408</b>
EuGH: Keine Unzulässigkeitsablehnung bei in Deutschland nachgeborenem Kind . . . . .	<b>.409</b>
<b>Aufenthaltsrecht</b> . . . . .	<b>.412</b>
VGH Baden-Württemberg: Keine Arbeitserlaubnis für drittstaatsangehörige Geflüchtete aus der Ukraine . . . . .	<b>.413</b>
<b>Abschiebungshaft und Ingewahrsamnahme</b> . . . . .	<b>.415</b>
BVerfG: Effektiver Rechtsschutz hinsichtlich behördlicher Ingewahrsamnahme . . . . .	<b>.415</b>
BGH: Anspruch auf rechtliches Gehör und faires Verfahren im Abschiebungshaftverfahren . . . . .	<b>.416</b>
<b>Sozialrecht</b> . . . . .	<b>.418</b>
EuGH: Ungleichbehandlung von EU-Staatsangehörigen bei Kindergeld unionsrechtswidrig . . . . .	<b>.418</b>

**Asylmagazin – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht**

Das Asylmagazin liefert aktuelle Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration. Es erscheint regelmäßig mit neun Ausgaben im Jahr. Weitere Informationen finden Sie bei [www.asyl.net](http://www.asyl.net) sowie bei [menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin](http://menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin).



In Kooperation mit



## Buchbesprechung

### Hinterberger: Regularisierungen irregulär aufhältiger Migrantinnen und Migranten

Von Franziska Maria Herrmann, Potsdam

Die aktuelle Strategie der EU, mit Rückführungen in das Heimatland die Zahl irregulär aufhältiger Migrant:innen zu reduzieren, kommt an ihre Grenzen. In den Mitgliedsstaaten werden nur etwa 40 % der Rückführungsentscheidungen jährlich vollzogen. Vor diesem Hintergrund beschäftigt sich die rezensierte Monografie mit einer Alternative: Regularisierungen. Denn die Irregularität von Migrant:innen kann durch Erteilung eines (befristeten) Aufenthaltstitels beendet werden. Die These ist, dass auf diese Weise die irreguläre Migration sogar effektiver bekämpft werden kann.

Bei dem Werk handelt es sich um die Dissertation des Autors an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, die Anfang 2023 in englischer Übersetzung als Open Access Publikation (Druck und Online) veröffentlicht werden soll.

Der Autor zeigt, dass die drei verglichenen Staaten sowohl ihre völker- und europarechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen versuchen, aber auch darüber hinausgehend Aufenthaltsrechte erteilen, die nationalen Interessen dienen. Diese werden im Rechtsvergleich unter den autonom-nationalen Regularisierungszwecken »Erwerbstätigkeit und Ausbildung« und »Sonstige staatliche Interessen« anschaulich diskutiert. Unter Regularisierung wird »[j]ede administrative oder verwaltungsgerichtliche Entscheidung [verstanden], die irregulär aufhältigen Migrant:innen bei Erfüllen der Mindesterteilungsvoraussetzungen ein Aufenthaltsrecht gewährt« (S. 109). Die Einteilung in sechs Regularisierungszwecke (S. 125), welche in völker- bzw. unionsrechtlich determinierte und autonom-nationale Rechte unterteilt wurden, bildet den roten Faden für den Rechtsvergleich.

Die Kontextualisierung (S. 189–286) eröffnet ein Verständnis des rechtlichen Umfelds der Aufenthaltstitel in den jeweiligen Staaten. In Spanien können irreguläre Migrant:innen einen Anspruch auf Sozialleistungen erhalten und der (zumindest teilweise) Zugang zur Gesundheitsversorgung besteht fast unabhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status. Ferner ist der Umstieg in einen ordentlichen Aufenthaltstitel in bestimmten Fällen möglich. Andererseits können Betroffene auch in die Irregularität zurückfallen. Rechtlich interessant ist, dass mit einer abweisenden Entscheidung im spanischen Rechtssystem nicht automatisch auch eine Ausweisungsverfügung erteilt wird. Daher kann die Ausreiseverpflichtung nicht durchgesetzt werden, was sich von den deutschen und österreichischen Mechanismen unterscheidet.

Begonnen wird mit dem Regularisierungszweck der Nichtrückführbarkeit. Während in Deutschland und Österreich eine Duldung erteilt werden kann, fehlt eine sol-

che Regelung in Spanien. Hinterberger kritisiert diesen Schwebezustand im Hinblick auf die fehlende Normierung im spanischen Recht und favorisiert die Duldung als vorübergehende Lösung, die zu Rechtssicherheit beiträgt. Der Verfasser unterscheidet hier zwischen der Duldung mit und ohne Regularisierungsperspektive. Gleichwohl räumt die Duldung kein Aufenthaltsrecht ein, sondern führt lediglich zu qualifizierten Statusrechten. Bei dauerhafter Nichtrückführbarkeit besteht laut Autor schon jetzt eine Regularisierungspflicht nach der Rückführungsrichtlinie. Die in Deutschland gängige Praxis der Kettenduldungen ist nach Ansicht des Autors daher europarechtswidrig. Unterschiede bestehen zudem in den Rechtsfolgen von »selbstgeschaffenen« Abschiebungshindernissen – also dem Umstand, dass die faktische Nichtrückführbarkeit nicht vorsätzlich von den Betroffenen herbeigeführt worden sein darf. In Österreich führt dies zur Nichterteilung der Duldung, in Deutschland ist dagegen die Erteilung einer Duldung weiterhin möglich (gegebenenfalls als »Duldung light«), verbunden allerdings mit Kürzungen bei Sozialleistungen.

Alle drei Staaten verfügen über ausdifferenzierte Regularisierungsmechanismen, wobei Spanien aus Migrant:innensicht wohl das freundlichste und Österreich das wohl restriktivste System geschaffen hat. Österreich hat quantitativ weniger Regularisierungsoptionen und diese sind nach Meinung des Autors nicht sehr wirksam, da die Erteilungsvoraussetzungen oftmals schwer zu erfüllen sind. Spanien hebt sich mehrfach hervor. Die Voraussetzungen der Normen sind in der Praxis erfüllbar und bieten folglich einen effektiven Weg aus der Irregularität. Stark an den Bedürfnissen der Opfer von Menschenhandel und geschlechtsspezifischer Gewalt orientierte Schutzregime sind aus Sicht des Autors begrüßenswert. In Deutschland können unter anderem aus Art. 8 EMRK abgeleitete Aufenthaltsrechte hervorgehoben werden. Ein Beispiel stellt die Aufenthaltserlaubnis aufgrund nachhaltiger Integration dar (§ 25b Abs. 3 AufenthG), welche anders als die Vorgängerregelung stichtagsunabhängig ist.

Zuletzt wird ein Vorschlag für eine Regularisierungsrichtlinie auf EU-Ebene unterbreitet (S. 419–432). Dabei zeigt der Autor auf, dass völker- und europarechtliche Mindestvoraussetzungen durch einen menschenrechtlichen Ansatz determiniert werden könnten.

Wer einen Überblick über Regularisierungen und eine fundierte Einschätzung sucht, findet hier eine anschauliche und nachvollziehbare Arbeit. Neben einer kritisch-sensiblen Wortwahl (beispielsweise »irregulär« statt »illegal« und »undokumentierte Beschäftigung« statt »Schwarzarbeit«) und der Präzision der Sprache bietet das Werk eine überzeugende Argumentation.

- **Kevin Fredy Hinterberger:** *Regularisierungen irregulär aufhältiger Migrantinnen und Migranten. Deutschland, Österreich und Spanien im Rechtsvergleich.* Nomos, 2020. 513 Seiten, 124 €, ISBN 978-3-8487-6150-0